

Vorlage-Nr.: **1967-2008/DaDi** vom 28.04.2008
Aktenzeichen: 421-004

Fachbereich: VI/2 - Jugendamt
EB - Erster Kreisbeigeordneter
III/1 - Kommunalaufsicht

Beteiligungen: *II/1 - Personal*
L - Landrat
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Kostenstelle: **351001 Jugendamt**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt**

Beschlussvorschlag:

Der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in nachstehender Fassung zugestimmt.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gemäß den §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), den §§ 5 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), in Verbindung mit den §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBl. I S. 394, 421), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am xx.xx.xxxx die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 4.10.1993, in Kraft getreten am 24.10.1993, geändert durch Satzungen vom 12.05.1997 und 25.09.2006, beschlossen.

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII sowie § 5 Abs. 3 HKJGB wird der Hauptabteilung Familie und Soziales übertragen.

2. Die Aufgaben des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden durch den

Jugendhilfeausschuss und die Abteilungen „Familienförderung“ sowie „Jugendhilfe“ wahrgenommen. Der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung VI wird die Funktion des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII übertragen.

3. Innerhalb der Hauptabteilung VI gewährleisten die Abteilungen „Familienförderung“ sowie „Jugendhilfe“ insbesondere

a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII

b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII

soweit nicht der überörtliche Träger Jugendhilfe fachlich zuständig ist.

Diesen beiden Abteilungen obliegt außerdem die Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen dem Jugendamt zugewiesen sind.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der bestehenden und weiterer Fachausschüsse, welche der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einsetzen kann (§ 6 Abs. 6 HKJGB), und deren Stellvertreter sind, mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats, der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und den Amtsträgern der Kreisverwaltung, ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 27 Hessische Gemeindeordnung.“

3. § 7 wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ 8 und 9 rücken in der Reihenfolge auf und werden zu den §§ 7 und 8.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG hat jeder örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen.

Um das vorgesehene neue Organisationsmodell im Bereich der Jugendhilfe zu realisieren, ist die Änderung der Satzung erforderlich, da diese inhaltlich Regelungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe trifft.

Es ist insbesondere erforderlich, die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes Hessen (§§ 69 Abs. 3, 70 Abs. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 3 HKJGB) für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe durch das „Jugendamt“, auf die Neuorganisation der Kreisverwaltung bezogen, satzungsmäßig abzubilden.

Die Verwendung anderer Organisationsbegriffe für ‚das Jugendamt‘ ist hierbei zulässig. Eventuelle Neugliederungen der Kommunalverwaltung mit größeren Organisationseinheiten sollen § 69 Abs. 3 SGB VIII und § 5 Abs. 3 HKJGB nicht behindern, jedoch sicherstellen, dass alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter einer einheitlichen Leitung wahrgenommen werden. Zur Sicherstellung der Selbständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe darf ‚das Jugendamt‘ daher auch nicht Untergliederung eines anderen Amtes, beispielsweise des Schul- oder Sozialamtes, sein.

Die Aufgaben der ‚Verwaltung des Jugendamtes‘ gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII werden künftig in den beiden Abteilungen „Familienförderung“ und „Jugendhilfe“ wahrgenommen.

Zur Präzisierung des rechtlichen Status der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse war es weiter erforderlich, durch eine Änderung von § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt klarzustellen, dass sie in dieser Funktion ehrenamtlich tätig sind im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung.